

Thema:

Unterbringung von Obdachlosen

Fragestellung:

Die Stadt XXX hat Mietzahlungen für die Unterbringung von Obdachlosen zu erbringen. In Einzelfällen werden von Angehörigen oder dem Landkreis die Mieten erstattet bzw. übernommen.

Die Obdachlosenunterbringung haben wir dem Produkt 1221 "Sicherheit und Ordnung" zugeordnet.

In welchen Konten sind die Erstattungen bzw. Aufwendungen zu verbuchen?

Antwort:

Bei der Unterbringung von Obdachlosen handelt es sich um eine Maßnahme nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Die Stadt leistet eine darlehensweise Übernahme von Mietschulden für den ehemaligen Obdachlosen und erhält dafür einen Anspruch auf Rückzahlung. Insofern ist der Sachverhalt grundsätzlich erfolgsneutral.

Die resultierende Forderung ist auf einem Konto der Kontenart 165 zu erfassen. Die Auszahlung wird auf Konto 7876 gebucht.

Die Rückzahlungen sind, unabhängig davon, ob sie vom Schuldner selbst, von Angehörigen, oder durch Lohnpfändung erbracht werden, auf Konto 6876 verbucht.

Bei zu erwartenden Zahlungsausfällen sind entsprechende Einzel- und / oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen.
